

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 60 Pf.
Erscheint Dienstag und Freitag.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 31.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 18. April.

1916.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.
Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Die Bekanntmachungen über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) treten bezüglich der Bestimmungen über die Erzeugerpreise für Kohlräben, (Stechrüben, Wruken oder Dolschen) und über die Herstellerpreise für Sauerkraut (Sauerkohl) am 31. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Verbrauchszucker.
Vom 10. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2

Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

§ 4

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirks entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 5

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603.)

§ 7

Die Kommunalverbände können die käufliche Ueberlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen benannten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14 Abs. 2 genannten Vorräte. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung

des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 8

Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

§ 10

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) für gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen anderweit festzusetzen.

Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 2 genannten Betriebe.

§ 11

Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12

Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsscheine abgeben. Im weiteren Verkehr darf Zucker lediglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten. Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

31

Frau Phyllis sah dieser neuen Bekanntschaft mit geteilten Gefühlen entgegen. Sie war mit ihren Gedanken ja längst nicht mehr zu Hause. Dennoch ließ sie Ernestine gewähren. Der beabsichtigte Besuch des Herrn Hüttlinger mußte aber aufgeschoben werden, da Maria ernstlich erkrankte.

Ernestine pflegte die Schwester mit Hingabe und, da Edith die Kranke durch ihr lautes Wesen und ihre oft spitzigen Bemerkungen kränkte und erregte, verbannte sie sie kurz aus dem Krankenzimmer und setzte eine Pflegerin an ihre Stelle, Edith war von neuem auf sich selbst angewiesen.

Ernestine rief die Angst um Maria, die Beaufsichtigung Ediths ganz auf. Sie hat die Mutter, sobald als möglich den Anzug zu veranlassen. Edith mußte um jeden Preis weg. Doch Frau Phyllis konnte ihre Wohnung nicht vor April beziehen. Magdalene war mit Santeus für einige Wochen im Süden. So hatte es in seiner Verstimmung für unmöglich gefunden, die Schwiegermutter zu Babys Pflege aufzufordern. Fremde Leute tatens ja auch.

Also ließ er es bleiben. Zudem gaben die Damen der Bekanntschaft großartige Abschiedsfeste, die man sich doch schließlich nicht entgehen lassen konnte. Und Marias Befinden machte der Mutter Sorgen, obgleich sie kaum für Minuten ins Krankenzimmer kam. Ernestine suchte Edith so viel als möglich zu beschäftigen. Sie überwachte streng ihre Bettüre und ließ sich von ihr über jede Stunde des Tages Rechenschaft geben. Oft nahm sie sie auf ihre Fahrten über Land mit und versuchte, sie in ernstem Gespräch zu sich heranzuziehen. Doch stets begegnete sie schroffer Zurückhaltung und kindischem Trotz.

Ihre Angst um Edith wuchs. Sie entschloß sich daher, mit der Mutter zu reden. Das Mädchen entglitt ihr vollkommen; sie tief Gefahr, sie ganz zu verlieren. Ihr Gewissen zwang sie, alles aufzubieten, um Edith vor sich selbst zu schützen.

Frau Phyllis war entsetzt. Sie schob alle Schuld auf Ernestine und auf ihren unheilvollen Einfluß auf die Schwester und widerlegte sich jedem Vorschlag, den die Tochter machte. Eine heftige Szene zwischen ihr und Edith folgte.

Ueber dem Hause lag bange Gewitterschwiele. Alle wichen sich aus. Nur in Marias Krankenzimmer herrschte die unpersönliche Ruhe und Abgeschlossenheit, die nichts mit den Kämpfen draußen gemein hatte.

Die Tage reichten sich in gleichem Wechsel aneinander. Im Doktorhaus stauten sich Körbe und Kisten im dunklen Flur. Die Zimmer waren laß und leer. Man empfing die Bekannten im Speichzimmer zum letzten Abschied. Der Reisetag war festgesetzt. Maria genas langsam. Die besorgte Mutter konnte sie der Pflege Ernestines ruhig überlassen. In wenigen Monaten sollte sie folgen.

Edith ging flinker und schweigsam umher. Draußen sang der Frühlingssturm sein wildes Lied. In der Herde, doch welchen Lust lag es wie ein Ahnen künftigen Geschicks. Die engen, verschlafenen Gassen öffneten ihre Fenster und ließen Licht und Luft einströmen. Der abermüdete, kleine Fluß trat aus seinem Bett und überflutete die Anlagen. Feuchte Dünste stiegen auf. Für Ernestine gab es viel Arbeit. Ueberall machte sich der Einfluß der ungünstigen Witterung geltend.

Den letzten Abend vor der Abreise hatte Frau Bürgermeister „die liebe Phyllis“ mit den Töchtern zu sich gebeten. Man wollte sich einmal so recht gemütlich unter sich sein. Frau Margarete war eben dabei, ihren tadellos gedramten weißen Scheitel mit einem schwarzen Spitzenhäubchen zu zieren, als sie sich plötzlich erinnerte, daß Edith noch immer nicht von ihren Besorgungen und den Abschiedsbefehlen heimgeführt war.

„Wie unangenehm“, seufzte sie. Edith mußte doch so gut, daß sie nie bei der Toilette Hilfe entbehren konnte; und Mine hatte so große Hände. Da hatte man nun drei Töchter, aber niemand ging einem zur Hand. Man war immer allein. Jede einzelne lebte sich, ihren eigenen Interessen; um die Mutter kümmerte sich niemand. Magdalene hatte sich ihr Schicksal selbst gewählt und schien sich auch ganz damit abzufinden. Ueber Ernestine hatte sie niemals Gewalt, mochte sie nie haben. Aber Maria und Edith würde sie zu zwingen wissen. Ja, das würde sie.

Um ihrem Gedankengang energisch Nachdruck zu geben, stampfte sie heftig mit dem Fuße auf. So durfte es nicht länger bleiben. Noch waren ja die Mädchen jung und leistungsfähig. Sie waren doch ihre Töchter, stieß doch ihr Blut auch in ihren

Adern. Sie konnten sie und ihre Neigungen nicht ganz verleugnen.

Ihre Gedanken nahmen sie so ganz in Anspruch, daß sie erschreckt zusammenfuhr, als die Tür aufgerissen wurde und Ernestine bleich und verstört, ein flatterndes Briefblatt in den zitternden Händen, auf sie zuellte.

„Wo ist Edith?“, rief sie fast gellend; ihre sonst so tiefe Stimme überschlug sich. Es war, als würde sie die Worte, als müßte sie alle Kraft ansetzen, um sie auszuatmen.

Die Mutter sah sie verständnislos an. „Edith ist bei Rektors. Ich bin erstaunt, daß sie noch nicht da ist. Nach vier Uhr ist sie weggegangen, jetzt ist es sieben.“

„Bei Rektors — nach vier!“ Ernestine wiederholte mechanisch die Worte. „O Gott, — es ist ja nicht wahr? Sie hat uns, hat sich belogen. Da — da lies. In den Tod ist sie gegangen, in den Tod! Das törichte, verblendete Kind.“

„Du träumst, Du redest im Fieber“, stammelte die Mutter verständnislos und ergriff den Brief, den Ernestine frampfhaft in der geballten Faust hielt. Nur mit Not entzifferte sie die wenigen Zeilen.

„Lieber Ernst! Ich gehe mit ihm. Ich laß mich nicht mehr von Dir, von Mama geistig knebeln. Sucht nicht nach mir. Ich habe mein Schicksal gewählt und werde allezeit die Folgen meiner Handlungen zu tragen wissen. Ich kann Euch nicht danken für Eure Fürsorge. Mein Leben glich bisher einem Gefängnis. Mein Befreier ist da, ich folge ihm. Lebt wohl. Wenn Ihr diese Zeilen in den Händen haltet, bin ich Euch für immer entzogen.“

Frau Phyllis sank, einer Ohnmacht nahe, in den Sessel zurück. Ernestine erfaßte voll Schmerz und Mitleid ihre kalten Hände und rieb ihre Schläfen. Sie flog die Treppen hinab, um eine stärkende Essenz zu holen. Und es gelang ihr endlich, die völlig gedroffene Frau aufzurichten.

„Fort, fort!“ stöhnte sie fassungslos, und Tränen lösten die Starrheit ihres Schmerzes. „Fort, fort! Mir das anzutun! — Jetzt, ach ich Unglücksfelige! So leer, so hoffnungslos mein Leben — einsam, trostlos.“

Ernestine stand bleich am Fenster und starrte in die Finsternis. Wie aus der Ferne hörte sie das Jammern, die Anklagen der Mutter.

225,20

an die von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13

Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler.

§ 14

Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümer der zuständigen Behörde des Lagerungsorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

- a) Zucker, der im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;
- b) Zucker, der im Eigentum der Zentral-Einkaufsgesellschaft steht;
- c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist;
- d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15

Die Beauftragten der Kommunalverbände und der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1 und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderlichen Anzeigen innerhalb der festgesetzten Frist nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

§ 20

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

betr.: Ausführungsverbot für im Regierungsbezirk Wiesbaden aufgetauchtes Vieh.

Mit Rücksicht auf die vom 15. April 1916 ab in Kraft tretende Neuregelung des Viehhandels im Regierungsbezirk Wiesbaden wird die Ausfuhr von Vieh, welches den Satzungen des Viehhandelsverbandes unterliegt, aus dem Verbandsbezirk verboten. Ausnahmen können in der Regel nur für Zuchtvieh, Nutztvieh und Magervieh vom Vorstände bewilligt werden, wenn eine Bescheinigung des empfangenden Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß der Inhaber beauftragt ist, für die in der Bescheinigung genau zu bezeichnenden Wirtschaftsbetriebe eine bestimmte Anzahl Tiere aufzukaufen.

Zu widerhandlungen haben unnachlässigliche Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.G.B. S. 603) zu gewärtigen. Außerdem werden Uebertretungen der obigen Bestimmungen mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Tgb. Nr. M. 1064.

Marienberg, den 15. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In letzter Zeit häufen sich wieder die Fälle, in denen Urlaubsgehe, mit der Beglaubigung der Herren Bürgermeister versehen, direkt an die Trupperteile oder an das Agl. stellv. Generalkommando gesandt worden sind.

Da diese Gesuche aber alle an mich zur Begutachtung und Stellungnahme zurückkommen, erwächst nicht nur den militärischen Kommandostellen, sowie den heimischen Behörden ein ganz unnötiger Schriftwechsel und unnötige Zeitvergeudung, sondern die Erledigung und Entscheidung der Gesuche selbst erfährt unliebsame Verzögerungen.

Diese Unzulänglichkeiten müssen vermieden werden, weshalb ich die Herren Bürgermeister des Kreises wiederholt ersuche, alle eingehenden Urlaubsanträge ausführlich begutachtet mir vorzulegen und nicht den Antragstellern zurückzugeben oder direkt an die Truppenteile auszusenden.

Bei der Begutachtung von Urlaubsgehe für an der Front befindliche Mannschaften muß in jedem Falle erörtert werden:

- 1) Wann der zu Beurlaubende in den Heeresdienst eingestuft wurde.
- 2) In welcher Weise die Feldbestellarbeiten im Vorjahre erledigt worden sind und ob und warum sie nicht in der gleichen Weise auch in diesem Jahre erledigt werden können.
- 3) Ob die Frühjahrseinstellung nicht durch Heranziehung von Kriegsgefangenen oder durch Vermittelung der Gemeinde, Hilfeleistung von Verwandten durchgeführt werden kann und gegebenenfalls warum nicht.
- 4) Welcher Art Beschäftigung der zu Beurlaubende vor seiner Einstellung in das Heer nachgegangen ist. (Hier ist der Hauptberuf anzugeben.)
- 5) Wer die etwa vorhandenen männlichen und weiblichen Arbeitskräfte sind und in welchem Alter sich diese befinden.

Gesuchsteller, die beabsichtigen, Gesuche in kurzen Zeitabschnitten zu wiederholen, weil ihnen ein Bescheid noch nicht zugegangen ist, sind darauf hinzuweisen, daß durch die Wiederholung von Gesuchen nur Verwirrung entsteht. Wenn ausnahmsweise durch besondere Verhältnisse die Wiederholung eines Gesuches angebracht erscheint, muß in dem wiederholten Gesuch zum Ausdruck gebracht werden, warum die Wiederholung erfolgt.

In ortsüblicher Weise ersuche ich bekannt zu machen, daß Nachfragen auf dem Landratsamt nach dem Verbleib der Gesuche völlig nutzlos sind, da selbstverständlich jedes einzelne Gesuch in der vorgeschriebenen Weise seine Erledigung findet. Eine Auskunft wird in keinem dieser Fälle künftig mehr erteilt werden.

Ich ersuche dringend, dies zu beachten.

Der Königl. Landrat.

Tgb. Nr. A. 1682.

Marienberg, den 10. April 1916.

An die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Kreises.

Nach § 18 der Dienstsanweisung für die Gemeindevorsteher vom 2. Februar 1898 haben die Rechnung am 15. April i. Js. ihre Bücher abzuschließen. Der Abschluß hat sowohl im Handbuch als auch im Hauptbuch zu erfolgen und zwar im Handbuch nach Titeln geordnet. Das Ergebnis ist alsdann sogleich in die Rechnungsbücher übertragen. Nach dem Abschluß der Bücher ist auf Grund des Handbuchs eine kurze vorläufige Nachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre bei jedem Einnahme- und Ausgabeartikel vorgekommenen Zahlungen anzufertigen und diese in Gemeinden mit kollegialem Gemeinderat dem Gemeinderat, in allen anderen Gemeinden dem Bürgermeister zur Durchsicht und Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen. Sodann ist diese Nachweisung bis zum 1. Mai d. Js. hierher einzureichen. Bei Vorlage der summarischen Nachweisung ist mir gleichzeitig die Wahrnehmung gemacht der Bücher, sowohl des Haupt- wie auch des Handbuchs, erfolgt, auch die Zusammenstellung der Einnahme und Ausgabe im Handbuch geschehen und die Mehreinnahme bezw. Mehrausgabe in die Kassensbücher des neuen Jahres übernommen ist.

Die Herren Bürgermeister beauftrage ich, sich persönlich durch Einblick in die beiden Kassensbücher davon zu überzeugen, daß vorstehende Verfügung genau befolgt ist. Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die vorgeschriebene Bescheinigung über den Abschluß der Bücher pp. ausgestellt wurde, obwohl die Bücher tatsächlich nicht abgeschlossen und auch die Mehreinnahme bezw. Mehrausgabe nicht in die Rechnungsbücher des neuen Jahres übernommen, worden waren.

Ich erwarte daher strengste Befolgung der Vorschrift.

Die erforderlichen Formulare werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Die Lupine als faserliefernde Pflanze.

Nach neueren Untersuchungen besteht die Aussicht, aus der Lupine eine brauchbare Faser zu gewinnen. Damit würde diese Kulturpflanze, die schon jetzt als bester Stickstoffdünger für die Gründüngung gute Dienste leistet und als Körnerfrucht außerordentlich eiweißreiches Futter liefert, im Anbauwert noch wesentlich gewinnen.

Kommerzienrat Max Graeb von der Firma Ehrlich & Graeb, Berlin SO. 36, Eisenstraße 92/93, und Administrator Bährig aus Fehrdorf haben die in Deutschland angebauten Kulturpflanzen nach ihrem Fasergehalt untersucht und dabei gefunden, daß die Lupine eine brauchbare Faser enthält, die technisch mindestens ebenso wertvoll ist, wie Jute- oder Hanffaser. Hauptmann von Blücher hat ein Verfahren ausgearbeitet, durch das die Faser von den Strohresten auf einfachste Art getrennt werden kann. Die Benannten haben ein Patent auf das Verfahren angemeldet. Bei den bisherigen Versuchen hat sich ergeben, daß etwa 5% Leittrochene Faser aus dem Lupinen-Stroh gewonnen werden. Die Faser ist nach den bisherigen Feststellungen in der reifen Lupine in der größten Menge und in der besten Beschaffenheit vorhanden. Die Körnergewinnung wird also bei der für die Fasergewinnung angebauten Lupine in keiner Weise beeinträchtigt. Auch kann das Stroh ohne Schädigung der Fasergewinnung mit der Maschine gedroschen werden. Das Verfahren der Fasergewinnung ist so einfach, daß es möglich ist, mit dem Apparat von Gut zu Gut zu fahren (ähnlich wie mit der Dreschmaschine), um die Faser von dem Stroh zu trennen. Die Holzreste können dem betreffenden Betriebe als Streumaterial verbleiben.

In der Kriegszeit ist die Lupine zur Herstellung eiweißreichen Futtermehls verwendet worden und hat dadurch zur Futterversorgung beigetragen. Die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1915 übernommenen Lupinen sind nach dem Verfahren von F. Peterfen, das im allgemeinen dem Kellnerschen nachgebildet ist, entbittert, getrocknet und gemahlen worden. Das entbitterte Lupinenmehl enthält 40-50% Protein, 4-5% Fett und 20-30% Kohlehydrate. Der Bitterstoff ist bis auf 0,1% entfernt. Das so gewonnene eiweißreiche Futtermehl wird zur Mischung mit eiweißarmen Futterarten verwendet und hat sich bei zahlreichen Versuchen als bekömmlich und leicht verdaulich erwiesen.

Die Lupine ist bekanntlich bezüglich des Bodens außerordentlich anspruchslos, sie kann auf dem leichtesten trockenen Sandboden gebaut werden, namentlich dann, wenn der Untergrund bis zu größerer Tiefe den Wurzeln zugänglich ist; alle sauren und humosen Böden, ebenso alle schweren nassen Böden sagen ihr nicht zu. Gegen zu hohen Kalkgehalt ist sie sehr empfindlich. Da aber leichte trockene Sandböden namentlich im Osten des Reiches in weiten Flächen vorhanden sind, ist die Anbaumöglichkeit der Lupine eine überaus große, und ihre Kultur ist zur Verbesserung der leichtesten Sandböden von unschätzbarem Werte. Die Lupine ist auf solchen Böden, auch wenn sie nicht als eigentliche Gründüngungspflanze angebaut wird, eine ausgezeichnete Vorfrucht. Dies beruht, wie namentlich Schulz-Lupitz nachgewiesen hat, neben der reichen Stickstoffsammlung - die Lupine zeichnet sich vor allen Stickstoffsammlern durch reichen Knollenbesatz an den Wurzeln aus - namentlich darauf, daß die Lupine eine starke Wurzelentwicklung, vor allem eine tiefegehende Pfahlwurzel hat. Die nach Verrottung dieser Wurzel verbleibenden, mit zersetzter Pflanzenmasse gefüllten Kanäle kommen den nachfolgenden Pflanzen mit weniger gut entwickeltem Wurzelsystem sehr zugute. Die Lupine kann durch mineralische Düngung allein zur höchsten Entwicklung gebracht werden. Besonders wirksam ist starke Kalidüngung. Die gelbe und die blaue Lupine kommen in der Hauptsache als Kulturpflanzen in Betracht. Die gelbe (gelbblühende) verdient im allgemeinen den Vorzug. Die blaue wird auf den leichtesten Sandböden (Flugland), auf Böden mit weniger guten Untergrundverhältnissen, ihrer kürzeren Vegetationsdauer wegen in nördlichen und kälteren Lagen und schließlich zur Samengewinnung verwendet.

Die weiße (weißblühende) Lupine wird in Deutschland wenig gebaut, weil sie eine zu lange Vegetationsdauer und ein zu großes Wärmebedürfnis hat. Sie hat aber die kräftigste Entwicklung - die Stengel werden bis zu 1 1/2 m lang - und kommt deshalb möglicherweise doch für die Fasergewinnung in Betracht. Die ausdauernde Lupine wird als Zierpflanze und zuweilen für forstliche Zwecke - Unterfütterung junger Fichtenbestände - verwendet.

Im Allgemeininteresse erscheint es erwünscht, daß die Lupine, soweit die Saat zu beschaffen ist, in diesem Jahre auf geeigneten Böden in größerem Umfang angebaut wird, die Saatzeit fällt in den Monat April. Vor allem aber sollten die landwirtschaftlichen Versuchsstationen die Frage der Fasergewinnung eingehend prüfen und ermitteln, welche Arten sich hierzu am besten eignen, welche Erntezeit und welche Erntemethoden die geeignetsten sind. Auch die Gemeindeindustrie sollte sich an den Versuchen beteiligen, um die beste Art der Fasergewinnung und die Möglichkeiten ihrer Verwendung festzustellen. Die Frage ist nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch in der Zukunft für die Versorgung unserer Industrie mit im Inland erzeugten Faserstoffen von der größten Bedeutung.

Berlin, den 28. März 1916.

Hedrichbekämpfung zur Steigerung der Hafererträge.

Bereits im vorigen Jahre war als Folge unzureichender Arbeitskräfte eine stärkere Verunkrautung der Felder bemerkbar. Auch in diesem Frühjahr werden vielfach die Arbeitskräfte zum Hacken oder rechtzeitigen Eggen der Felder fehlen. Es ist daher erneut auf die bewährte Bekämpfungsmethode des Hedrichs in Gerste und Hafer durch Bespritzen mit Eisenvitriol hinzuweisen. In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde ein großer Teil der Eisenvitriolherzeugung Deutschlands für die Bekämpfung des Hedrichs verwendet. Die Bespritung mit Eisenvitriollösung vernichtet den Hedrich und schadet dem Getreide nicht. Da Eisenvitriol in ausreichender Menge voraussichtlich nicht zur Verfügung steht, ist auf die Verwendung von fein gemahlenem Kainit hinzuweisen, welcher der besseren Streubarkeit wegen vermisch wird. Der Kainit wird frühmorgens im Tau in einer Menge von fünf Zentnern auf den Morgen ausgestreut. Wenn die Kosten durch Verwendung dieser Menge auch etwas höher als früher bei Verwendung des Eisenvitriols sind, so ist doch zugleich eine erhebliche Kalidüngung damit verbunden. Da auch die Kalibeschaffung durch die Kriegsverhältnisse erschwert ist, empfiehlt sich frühzeitige Bestellung des Kainits.